

Multilaterale Wirtschaftsdiplomatie der Schweiz seit 1945 : Wirtschaftsdiplomatie als Bestandteil der Weltwirtschaftsordnung

Autor(en): **Senti, Richard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **70 (1990)**

Heft 10

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-164792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Richard Senti

Multilaterale Wirtschaftsdiplomatie der Schweiz seit 1945

Wirtschaftsdiplomatie als Bestandteil der
Weltwirtschaftsordnung

Wirtschaftsdiplomatie ist Wahrung und Vertretung von Interessen der heimischen Wirtschaft in ausländischen Hoheitsgebieten. Wirtschaftsdiplomatie ist daher Ausdruck und Ergebnis des gegenseitigen internationalen Personen-, Güter-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs.

Zur Zeit der Alten Eidgenossenschaft war der Aussenhandel unseres Staates bescheiden und beschränkte sich auf die Grenzregionen. Freie Arbeitskräfte gingen in fremde Söldnerdienste oder wanderten aus. In der Terminologie der Ökonomie würde man von einem «Export des Produktionsfaktors Arbeit» sprechen. Mit dem Ausbau der internationalen Verkehrswege im letzten Jahrhundert öffneten sich weltweit neue Bezugs- und Absatzmärkte. Die an Boden und Rohstoffen arme Schweiz begann sich wirtschaftlich zu entwickeln und mehrte ihren Wohlstand zunehmend über den Aussenhandel. Gegenwärtig liegen die Exportwerte der Schweiz zwischen 30 bis 40 Prozent des schweizerischen Bruttosozialproduktes. Im Gegensatz zum Arbeitskräftewegzug früherer Zeiten strömen heute viele ausländische Arbeitskräfte in die Schweiz. Von der gesamten schweizerischen Ausfuhr gehen wertmässig etwa 70 Prozent nach den Industriestaaten, besonders den Ländern der Europäischen Gemeinschaft (EG) und den USA. Knapp 20 Prozent entfallen auf die Dritte Welt und die restlichen 10 Prozent auf die Ostblockstaaten. Von den in der Schweiz produzierten Uhren werden rund 95 Prozent exportiert, von den Chemieprodukten knapp 90 Prozent, von den Maschinen 60 bis 70 Prozent und von den Textilien je nach Produkt zwischen 50 und 90 Prozent.

Die relativ bescheidenen Aussenhandelsbeziehungen der früheren Jahrhunderte erforderten keine ständigen Aussenhandelsvertretungen. Für einzelne Probleme mit fremden Ländern bediente sich die schweizerische Regierung eines bevollmächtigten Gesandten. Die wirtschaftliche Öffnung nach aussen, vor allem nach Frankreich, und der wachsende politische Druck von seiten der französischen Regierung veranlassten 1798 das Helvetische Direktorium, in Paris eine ständige diplomatische Vertretung zu

etablieren. In den folgenden Jahren entstanden in Frankreich und im Mittelmeerraum zusätzliche Konsulate, so in Bordeaux (1798), Genua und Marseille (1799), Nantes (1801) und Triest (1802). Fünfzig Jahre später, zu Beginn des Schweizerischen Bundesstaates im Jahre 1848, unterhielt die Schweiz je eine Gesandtschaft in Paris und Wien sowie 40 Konsulate in verschiedensten Ländern. Vor dem Ersten Weltkrieg waren es 12 Gesandtschaften und rund 100 Konsulate und vor dem Zweiten Weltkrieg 22 Gesandtschaften und etwa 110 Konsulate. Heute (1990) zählt die Schweiz 90 Botschaften, 92 Konsulate und 7 ständige Missionen und Delegationen bei internationalen Organisationen.

Wandelt sich das wirtschaftliche Umfeld eines Landes, so ändert sich auch der institutionelle Rahmen, die Form und die Intensität der Wirtschaftsdiplomatie des Staates. Vor diesem Hintergrund sei im folgenden versucht, die Entwicklung der schweizerischen Aussenhandelsbeziehungen in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nachzuzeichnen, auf Änderungen und Neuausrichtungen hinzuweisen und spezielle Eigenheiten der schweizerischen Aussenhandelsvertretung hervorzuheben.

Der institutionelle Rahmen

Gemäss der Schweizerischen Bundesverfassung fällt die Errichtung von Botschaften und Konsulaten in den Kompetenzbereich der beiden Räte und erfolgt in Form von Bundesgesetzen und Bundesbeschlüssen, die dem fakultativen Referendum unterstehen.

Seinerzeit erfreuten sich die Auslandvertretungen der Schweiz weder beim Parlament noch beim Volk grosser Beliebtheit. So wurde die Errichtung einer Gesandtschaft in den USA während über zwanzig Jahren diskutiert, bis im Jahre 1882 ein entsprechender Beschluss des Bundesrates zustande kam. Gegen den bundesrätlichen Entscheid, der amerikanischen Gesandtschaft einen Beitrag von 10 000 Franken an die Kanzleikosten zu gewähren (dieser Zuschuss entsprach einem Fünftel des Gehalts des Gesandten), wurde erfolgreich das Referendum ergriffen. Auch der Gesetzesvorschlag, die Errichtung und Aufhebung von Gesandtschaften im Ausland dem Referendum zu entziehen, kam nach dem Ergreifen des Referendums in der Volksabstimmung von 1895 zu Fall.

Mit der zunehmenden Auslandverflechtung der Schweiz schwand indes der Widerstand von seiten des Parlaments und des Volkes gegen permanente Interessenvertretungen im Ausland. Im Gegenteil, während der letzten Jahrzehnte forderten Parlament und Wirtschaftsverbände zusätz-

liche Handelsdelegierte, um die Präsenz der Schweiz im Ausland zu verstärken und damit die Exportchancen zu erhöhen.

Diese Entwicklung hinderte indessen das Schweizer Volk nicht, im Jahre 1977 einer Verfassungsänderung zuzustimmen (Art. 89 der Schweizerischen Bundesverfassung), wonach jene völkerrechtlichen Verträge dem fakultativen Referendum unterstehen, die unbefristet und unkündbar sind, die den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsehen oder eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung herbeiführen. Der Beitritt zu supranationalen Gemeinschaften unterliegt dem obligatorischen Referendum.

Organisatorisch unterstehen die Botschaften und Konsulate dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). Indessen befassen sich auch andere Stellen der Bundesverwaltung mit internationalen Fragen, ganz besonders das Bundesamt für Aussenwirtschaft (BAWI) des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (EVD), dem auch die Delegation Europäische Freihandelsassoziation (EFTA) und Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT) zugeteilt ist. Das Integrationsbüro, die Nahtstelle zwischen Schweiz und EG, ist sowohl dem EDA als auch dem EVD unterstellt. In manchen Bereichen ist die organisatorische Zuteilung mehr historischer Art als funktional erklärbar.

Von der bilateralen zur multilateralen Wirtschaftsdiplomatie

Bis zum Zweiten Weltkrieg beschränkte sich die Wirtschaftsdiplomatie weltweit auf bilaterale Ländervertretungen. Die einzelnen Länder standen in direktem gegenseitigen Kontakt über ihre Botschaften und Konsulate. Diese Situation änderte sich in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre. Besorgt um die langfristige Erhaltung des Friedens unterbreitete die amerikanische Regierung den UNO-Mitgliedstaaten Vorschläge zur Neugestaltung der Weltwährungsordnung sowie zur Förderung des Welthandels und der Beschäftigung. Gleichzeitig verlangten die USA von den Europäern die Gründung einer Organisation zur Verwirklichung des europäischen Hilfsprogrammes (Marshallplan). Nach dem Zweiten Weltkrieg standen somit erstmals internationale Wirtschaftsorganisationen zur Diskussion, neue Formen der weltweiten Planung und Ausgestaltung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Schweiz, ein bevölkerungs- und flächenmässig zwar kleines, wirtschaftlich aber doch bedeutsames Land, war von diesen Plänen angesprochen. Sie stand immer wieder vor der Frage, welchen internationalen Wirtschaftsorganisationen sie unter welchen Bedingungen beitreten, und von welchen Organisationen sie mit welchen Begründungen fernbleiben sollte.

Auf diese Weise erfuhr die Wirtschaftsdiplomatie über die internationalen Wirtschaftsorganisationen ihre Multilateralität. Die Organisationen boten den einzelnen Ländern die Möglichkeit, über die Mitgliedschaft unmittelbar und gleichzeitig mit sämtlichen Vertragspartnerstaaten der Organisation in Kontakt zu treten.

Aus der Sicht der Schweiz hat die multilaterale Wirtschaftsdiplomatie in der Zeit seit dem letzten Krieg in materieller Hinsicht drei Dimensionen erfahren. In den ersten Jahren nach Kriegsabschluss entstanden Wirtschaftsorganisationen mit dem Ziel der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in den Bereichen Aussenhandel, Beschäftigung, Geld- und Kapitalmarkt. Ende der fünfziger Jahre zeichnete sich eine zweite Dimension der multilateralen Wirtschaftsdiplomatie ab, die Schaffung von internationalen Organisationen mit integrationspolitischer Zielsetzung. Ihr Bestreben war nicht bloss Kooperation oder Koordination, sondern die Schaffung grenzüberschreitender Markträume. Eine dritte Dimension ist seit einigen wenigen Jahren erkennbar, indem international die Abtretung von Entscheidungsbefugnissen an länderübergeordnete Instanzen zur Diskussion steht.

Internationale Kooperation

Eine erste Herausforderung für die Schweiz war der amerikanische Vorschlag einer europäischen Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit (OECE, ab 1961 OECD) zur Durchführung des Marshallplans. Eingeladen zur Teilnahme an der OECE, kam die schweizerische Regierung zur Überzeugung, unser Land könne durch die Beteiligung an diesen Kooperationsbestrebungen nur gewinnen. Ohne Mitberücksichtigung der internationalen Wirtschaftsverflechtung sei künftig auch die Lösung nationaler wirtschafts- und währungspolitischer Probleme nicht mehr denkbar. Im Vordergrund einer schweizerischen Teilnahme standen wirtschaftliche Interessen. Die Schweiz entschied sich somit für eine Teilnahme an der OECE unter Ausklammerung der politischen Verpflichtungen: *«Es versteht sich von selbst, dass die Schweiz keine Verpflichtungen eingehen wird, die mit der Neutralität unvereinbar wären»* (BBl 1961 I 1966).

In den vierziger Jahren stellte sich für die Schweiz ebenfalls die Frage des Beitritts zu den Bretton Woods Institutionen (Weltbank, IBRD, und Internationaler Währungsfonds, IMF). Gegen einen Beitritt zur Weltbank wurden keine Bedenken laut. Die Teilnahme bei der Weltbank hätte jedoch die Mitgliedschaft beim Währungsfonds vorausgesetzt, die aber, so die Vertreter der Nationalbank und der Bundesverwaltung, mit der Aufrechterhaltung der schweizerischen Handlungsfreiheit in Währungs- und Aussenhan-

delsfragen nicht vereinbar gewesen wäre. Die IMF-Bestimmungen ermöglichen nämlich die Mitgliedstaaten des IMF mit schwacher Währung und Zahlungsbilanzdefiziten, Devisenrestriktionen gegenüber Gläubigern mit starker Währung zu ergreifen, gegen die sich letztere nicht zur Wehr setzen dürfen. Die Schweiz erachtete dieses Zugeständnis an währungspolitisch schwache Staaten als Bedrohung ihrer Aussenhandelsposition und verschob daher den Beitritt zu den Bretton Woods Institutionen auf einen späteren Zeitpunkt. Ab 1964 ist die Schweiz beim sogenannten «Zehnerklub» des IMF assoziiertes und ab 1983 volles Mitglied. Zurzeit erwägt die Schweiz erneut die Möglichkeit eines Beitritts zu den Bretton Woods Institutionen.

Auch dem in den vierziger Jahren gegründeten Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) blieb die Schweiz jahrelang fern, obwohl die Zielsetzungen des GATT auf die liberale Handelspolitik der Schweiz zugeschnitten zu sein schienen. Ein Grund des Abseitsstehens war der in der

	<i>Gründungsjahr</i>	<i>Beitrittsjahr der Schweiz *</i>
Afrikanische Entwicklungsbank, Abidjan (ADB)	1963	1980 *
Afrikanischer Entwicklungsfonds, Abidjan (AFD)	1972	1973
Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen, Genf (GATT)	1948	1966 *
Asiatische Entwicklungsbank, Manila (ADB)	1966	1967
Bank für internationalen Zahlungsausgleich, Basel (BIZ)	1930	1930 *
Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, New York (UNDP)	1965	1965
Europäische Freihandelsassoziation, Genf (EFTA)	1960	1960 *
Interamerikanische Entwicklungsbank, Washington (IDB)	1959	1976
Internationale Arbeitsorganisation, Genf (ILO)	1919	1920
Internationale Energie Agentur, Paris (IEA)	1974	1975 *
Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, Rom (IFAD)	1944	1977
Internationale Kaffeeorganisation, London (ICO)	1962	1964
Internationale Kakao-Organisation, London (ICCO)	1972	1973 *
Internationaler Weizenrat, London (IWC)	1949	1949
Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung, Genf (UNCTAD)	1964	1964
Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft, Rom (FAO)	1945	1947
Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, Wien (UNIDO)	1967	1967
Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Paris (OECD)	1960	1961 *
Weltorganisation für geistiges Eigentum, Genf (WIPO)	1967	1970
Wirtschaftskommission für Europa, Genf (ECE)	1972	1972

* Von der Bundesversammlung genehmigter Beitritt, Datum des Bundesbeschlusses

Schweiz stark reglementierte Agraraussenhandel, der unter den damaligen GATT-Vorschriften in dieser Form nicht hätte weitergeführt werden können. Zudem besass die Schweiz damals einen aus dem Jahre 1902 stammenden Zolltarif, der als Ausgangsposition für Beitrittsverhandlungen völlig ungeeignet gewesen wäre. Schliesslich enthielt das GATT in bezug auf die Knappheit der Währung ähnliche Bestimmungen wie die IMF-Statuten, so dass auch aus währungspolitischen Erwägungen Vorbehalte gegen eine GATT-Vertragspartnerschaft angebracht waren. Nachdem die Schweizer in den folgenden Jahren einen neuen Zolltarif ausgearbeitet und die Amerikaner und die EG sich über die GATT-Agrarordnung hinweggesetzt hatten (die Amerikaner mit Hilfe einer Ausnahmeregelung), gelang der schweizerischen Regierung eine Beteiligung am GATT unter Ausschluss der relativ restriktiven Agraraussenhandelspolitik. Seit 1958 ist die Schweiz provisorisches und seit 1966 vollberechtigtes Vertragspartnerland des GATT.

Im Bestreben, die wirtschaftlichen Interessen weltweit zu wahren, wurde die Schweiz im Verlaufe der Nachkriegsjahre auch Vertragspartner verschiedener internationaler Rohprodukteabkommen (Jute-, Kaffee-, Kakao-, Kautschuk-, Tropenhölzer-, Weizen- und Zinnabkommen) und Mitglied der Entwicklungsbanken (Afrikanische, Interamerikanische und Asiatische Entwicklungsbank). Gleichzeitig arbeitet die Schweiz in der internationalen Energieagentur als Vollmitglied mit, sowie im Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, in der Weltorganisation für geistiges Eigentum, in der Organisation der UNO für Ernährung und Landwirtschaft, in der Konferenz der UNO für Handel und Entwicklung usw. (vgl. beigefügte Liste über Organisationen und Institutionen, bei denen die Schweiz in der einen oder anderen Form mitarbeitet).

Integrationspolitische Zusammenarbeit

Vor heiklen Entscheidungen stand die Schweiz in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre, als die europäischen Integrationsräume im Entstehen waren. In der Botschaft über die Beteiligung an der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) begründet der schweizerische Bundesrat das Abseitsstehen der Schweiz von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) vor allem mit wirtschaftlichen Argumenten: Angst vor höheren Importzöllen und einer dadurch verursachten Verteuerung der Nahrungsmittel und industriellen Vorprodukte sowie die zu erwartende Verschärfung der Konkurrenz von seiten der EWG. Der Entscheid der Schweiz fiel 1961 zugunsten der EFTA in der Überzeugung, auf diese Weise die Selbständigkeit wahren und die wirtschaftliche Integration europaweit verwirk-

lichen zu können. In den achtziger Jahren kam es indessen zu einer Akzentverschiebung. Die Argumente gegen eine Annäherung an die EG sind heute überwiegend politischer Natur: Verlust der Neutralität und Einschränkung der direkten Demokratie und des Föderalismus. Als wirtschaftlicher Hinderungsgrund wird heute noch der befürchtete Wegfall des Agrarschutzes angesehen.

Im Sinne der Zielsetzung der Freihandelsassoziation bemühten sich die EFTA-Staaten in den folgenden Jahren um eine EG-Annäherung. Grossbritannien, Dänemark und Norwegen überreichten der EG Beitrittsge-suche. Die übrigen EFTA-Staaten, darunter auch die Schweiz, beantragten Sonderabkommen. Nach mehreren Rückschlägen erklärten sich schliesslich die Staats- und Regierungschefs der EG im Jahre 1969 bereit, auf die Beitrittsanträge einzutreten und mit jenen europäischen Staaten, die der EG nicht beitreten wollen oder konnten, «besondere Beziehungen» zu schaffen. Die Erkundungsgespräche zwischen EG und Schweiz führten zur Eröffnung von Verhandlungen und im Jahre 1972 zur Unterzeichnung der Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz einerseits und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) andererseits. Gegenstand dieser Abkommen ist der Freihandel für all jene gewerblichen und industriellen Produkte, die in den Vertragspartnerstaaten produziert oder ausreichend be- oder verarbeitet worden sind. Mit diesem Abkommen hat die Schweiz ein von ihr stets angestrebtes Ziel der wirtschaftlichen Integration unter Beibehaltung der politischen Unabhängigkeit weitgehend erreicht.

Verhandlungen um Entscheidungsbefugnisse

Eine dritte Dimension hat die schweizerische multilaterale Wirtschaftsdiplomatie Ende der achtziger Jahre erfahren. Mit den EG-Plänen zur Verwirklichung des EG-Binnenmarktes stellt sich heute für die Schweiz erneut die Frage einer EG-Annäherung. Im Gegensatz zu den herkömmlichen Verhandlungen zwischen den EFTA-Staaten und den EG steht nun aber nicht mehr das «do ut des» im Mittelpunkt der Diskussionen, sondern die Konsensbildung innerhalb der einzelnen Verhandlungsparteien und die Frage der Abtretung von Entscheidungsbefugnissen an eine den einzelnen Staaten und Regierungen übergeordnete Instanz, sei dies im Rahmen eines neu zu schaffenden Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), sei dies in Form besonderer Beziehungen zu den EG unter weitgehender Anerkennung des EG-Rechts (*acquis communautaire*). Dass heisst, Gegenstand der heutigen multilateralen Wirtschaftsdiplomatie der Schweiz ist mehr und

mehr die Frage der Kompetenz-Kompetenz, das heisst die Frage, wem letztlich die Entscheidungsbefugnisse zustehen.

Diese neue Dimension der multilateralen Wirtschaftsdiplomatie ist auf den Verhandlungsstil der EG-Kommission zurückzuführen. Die Kommission verlangt von den EFTA-Staaten, in Brüssel mit «einer» Stimme zu sprechen und bei einer EG-Annäherung das Gemeinschaftsrecht anzuerkennen.

Die Notwendigkeit der vorgängigen Konsensfindung innerhalb der einzelnen Verhandlungsparteien und die Frage der Kompetenzabtretung an die eigene Verhandlungsgruppe oder den eigentlichen Verhandlungspartner haben die Komplexität der Wirtschaftsdiplomatie und damit die den Verhandlungen innewohnenden Risiken beträchtlich erhöht. Wirtschaftsdiplomatie dieser Art rührt letztlich an die Grundprinzipien des einzelnen Staates.

Ausblick

Diese Ausführungen zeigen, wie die Wirtschaftsdiplomatie ein Korrelat zu den jeweiligen Aussenhandelsbeziehungen und dem aussenwirtschaftlichen Umfeld eines Landes ist. Mit zunehmender internationaler Aussenhandelsverflechtung wächst auch die Intensität und Komplexität der Wirtschaftsdiplomatie. Beschränkt sich der Aussenhandel auf den Austausch von Gütern und Dienstleistungen, so lassen sich auftretende Probleme in bilateralen Verhandlungen zwischen den davon betroffenen Handelspartnern lösen. Handelt es sich um Fragen, die gleichzeitig mehrere Staaten betreffen wie zum Beispiel die Weltwährungsordnung, die Koordinierung des internationalen Transport- und Telekommunikationswesens oder die Verschmutzung internationaler Gewässer, so reichen bilaterale Interessenvertretungen zur Bewältigung dieser Aufgabe nicht aus. An ihre Stelle hat die multilaterale Wirtschaftsdiplomatie, die Koordination oder die Bildung von gemeinsamen Markträumen zu treten. Einen noch höheren Grad an Komplexität erreicht die Wirtschaftsdiplomatie schliesslich dann, wenn Gruppenverhandlungen eine vorgängige Konsensbildung erfordern oder wenn es um die Abtretung von Entscheidungsbefugnissen und damit um die Preisgabe der wirtschaftlichen und politischen Selbständigkeit eines Landes geht.

Die immer weiter voranschreitende Internationalisierung der Wirtschaft beinhaltet gleichzeitig zunehmende Aussenhandelsverflechtung und erhöhte gegenseitige Abhängigkeit, verbunden mit weltweiten Problemen, die im Alleingang oder auf bilateraler Ebene nicht mehr zu lösen sind.

Diese Entwicklung wird in den kommenden Jahren an die Wirtschaftsdiplomatie der einzelnen Länder hohe Anforderungen stellen, wollen sie ihre wirtschaftliche und politische Selbständigkeit und Unabhängigkeit im bisherigen Ausmasse bewahren.

Abkürzungen

BAWI	Bundesamt für Aussenwirtschaft
EDA	Departement für auswärtige Angelegenheiten
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Weltbank
IMF	Internationaler Währungsfonds
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OECE	Organisation für Europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit

Literatur (Auswahl)

- Bundesamt für Aussenwirtschaft, Schweizerische Wirtschaftsvereinbarungen, Stand 1988 (Vervielfältigung)
- Dunkel Arthur und Eberhard Balz, Die Schweiz und das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen, in: Senti R. (Hrsg.), Die Schweiz und die internationalen Wirtschaftsorganisationen, Zürich 1975, S. 47–77
- Integrationsbericht 1988, in: Bundesblatt Nr. 37, Bd. III vom 20. September 1988 (BBl 1988 III 249–462)
- Lademann John R., die Schweiz und die Institutionen von Bretton Woods, in: Senti R. (Hrsg.), Die Schweiz und die Internationalen Wirtschaftsorganisationen, Zürich 1975, S. 15–46
- Senti Richard, EG, EFTA, Binnenmarkt, Zürich 1989
- Sieber J., Gesandtschaftswesen, in: Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bern (o. J.), S. 258–265
- Wildhaber Luzius, Kompetenzen und Funktionen der Bundeszentralverwaltung und des diplomatischen Dienstes im Ausland, in: Riklin u. a. (Hrsg.), Handbuch der schweizerischen Aussenpolitik, Bern und Stuttgart 1975, S. 275–284